Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(11)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
23.11.2026

Stellungnahme
der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Pflegeversicherung (PNOG) zur Drucksache 21/8869

23.11.2026

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. setzt sich seit über 65 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit Unterstützungsbedarf und kognitiver Beeinträchtigung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind etwa 112.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

A. Vorbemerkung

Hiermit nimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz – PNOG) Stellung. In Anbetracht der Zielsetzung dieses Gesetzes, die Kosten für die Pflegeversicherung zu reduzieren, verzichtet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. in dieser Stellungnahme darauf, weitere für die Versorgung von Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf relevante Forderungen zu erheben und beschränkt sich auf die wesentlichsten Kritikpunkte an diesem Gesetz.

1. Positive Veränderungen

Zunächst stellt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. jedoch fest, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf im Regierungsentwurf einige Kürzungsvorschläge fallen gelassen wurden. Dies begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ausdrücklich.

Insbesondere die **Rücknahme der Kürzung der Rentenbeiträge für Pflegepersonen** hatte die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. eindringlich gefordert und ist dankbar für diese Nachbesserung.

Zustimmung verdienen ebenso die Zurücknahme des 50%igen Einbehalts des Pflegegeldes in bestimmten Konstellationen sowie die Anhebung des Überbrückungsbudgets gemäß § 39 SGB XI-E für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 2 und 3 auf 2.285 Euro pro Kalenderjahr. Für diesen Personenkreis hatte der Referentenentwurf nur ein Budget in Höhe von 1.855 Euro vorgesehen und lediglich für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 4 und 5 das Budget in Höhe von 2.285 Euro geplant. Positiv ist ferner, dass bei einer stationären Versorgung des pflegebedürftigen Menschen im Kinder- und Jugendhospiz das Pflegegeld acht Wochen fortgezahlt werden soll. Auch die Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen sollen in diesem Fall acht Wochen weitergezahlt werden (§ 34 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 SGB XI-E).

2. Abzulehnende Leistungskürzungen

Allerdings ist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. weiterhin entsetzt, dass es keinen adäquaten Ersatz für die geplante **Streichung der Verhinderungspflege** mit dem Budget des Gemeinsamen Jahresbetrages geben soll.

Dies ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. unerträglich, da es sich bei dieser Leistung um die zentrale Entlastungsleistung für pflegende Angehörige von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und Pflegebedarf handelt. Die Verhinderungspflege ermöglicht es Eltern und Angehörigen, sich um ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben, zu kümmern und bei Bedarf flexibel Entlastung in Anspruch nehmen zu können, sei es an Nachmittagen, an Wochenenden oder auch in Ferienzeiten. Diese Leistung ist Voraussetzung und Garant dafür, dass pflegende Angehörige diese Aufgabe überhaupt im bestehenden Umfang übernehmen können.

Ohne die Verhinderungspflege drohen zahlreiche Unterstützungssettings zusammenzubrechen. Diesen hohen Stellenwert der Verhinderungspflege bestätigen unzählige Rückmeldungen von Angehörigen – insbesondere Müttern von Menschen mit Behinderung, die die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. in den letzten Wochen und Monaten erhalten hat und die auf Wunsch gern anonymisiert zur Verfügung gestellt werden können.

Im Unterschied zum Überbrückungs- und Sozialraumbudget darf die Verhinderungspflege auch von Angehörigen, Bekannten und Nachbar*innen sowie durch Pflegedienste erbracht werden und zeichnet sich mit dieser Flexibilität durch eine besondere Niedrigschwelligkeit aus.

Problematisch ist darüber hinaus die Streichung des **Anspruchs auf zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel** gemäß § 40 Absatz 2 SGB XI, die nun aus dem Pflegegeld / Entlastungsbudget finanziert werden sollen, dort aber nicht hinreichend finanziell hinterlegt sind.

Bedenklich ist auch die **Verschiebung der Dynamisierung der Leistungen** gemäß § 30 SGB XI-E, bei der es sich mit Blick auf die Inflation und allgemeine Teuerungen in der Sache um eine Leistungskürzung handelt. Bisher ist eine Leistungsanpassung zum 01.01.2028 vorgesehen. Der Regierungsentwurf verschiebt diesen Stichtag um ein Jahr auf den 01.01.2029 (Seite 200 des Gesetzesentwurfs).

Problematisch ist ebenfalls die Ankündigung, nach Abschluss der Evaluation des Angehörigenentlastungsgesetzes zu prüfen, wie durch **Anpassungen bei der Entlastung der Angehörigen** die Ausgaben der Kommunen gesenkt werden können. Sofern damit gemeint ist, Angehörige, die weniger als 100.000 Euro brutto pro Jahr verdienen, wieder an den Pflegekosten ihrer Angehörigen zu beteiligen, lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. dies entschieden ab.

3. Unverzichtbare Forderung

Um die geplante Streichung der Verhinderungspflege und des Gemeinsamen Jahresbetrages in der neuen Systematik des Pflegeneuordnungsgesetzes irgendwie zu kompensieren, fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. mindestens das **neue Sozialraumbudget in zumindest zweierlei Hinsicht** zu modifizieren:

a) Die Leistung muss **ansparbar** sein. Das bedeutet, ein nicht verbrauchtes Sozialraumbudget muss in den Folgemonat und das erste Halbjahr des Folgejahres übertragbar sein, damit auch längere Entlastungszeiten hieraus finanzierbar bleiben.

b) Die Leistung sollte **flexibel, unbürokratisch und ohne künstliche Begrenzung auf bestimmte Leistungserbringer genutzt werden dürfen** sowohl durch professionelle Pflege- und Betreuungsdienste als auch durch Angebote zur Unterstützung im Alltag oder durch nicht-professionelle oder zugelassene Unterstützungspersonen aus dem privaten Umfeld der Pflegeperson.

B. Im Einzelnen

1. Pflegesachleistung und Pflegegrad, §§ 36 und 37 SGB XI-E

Inwieweit die Pflegesachleistung und das Pflegegeld künftig die neuen Bezeichnungen aus dem Referentenentwurf – Sachleistungsbudget und Entlastungsbudget – tragen sollen oder nicht, kann nach dem vorgelegten Regierungsentwurf leider nicht sicher beantwortet werden, da in der Kabinettsfassung sowohl die alte als auch die neue Begrifflichkeit verwendet wird. Auch fehlt eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht (vergleiche Seite 11 der Bundestag-Drucksache 21/8869 (BT-Drs. 21/8869).

Problematisch an den neuen Regelungen sind jedoch nicht die neuen Bezeichnungen, sondern die damit einhergehenden deutlichen Leistungskürzungen.

Denn aus dem Sachleistungsbudget / der Pflegesachleistung gemäß § 36 SGB XI-E sollen ab 01.01.2027 mehr Leistungen als bisher finanziert werden, so unter anderem Leistungen der Verhinderungspflege (Seite 203 der Gesetzesbegründung). Vor diesem Hintergrund ist die geringfügige Erhöhung der Budgets als nicht auskömmlich beziehungsweise als Leistungskürzung zu bewerten. Im Pflegegrad 2 beträgt die

Erhöhung 94 Euro, im Pflegegrad 3 wird in Höhe von 93 Euro erhöht und im Pflegegrad 4 und 5 jeweils in Höhe von 231 Euro.

Die Leistungsbeträge des Entlastungsbudgets / Pflegegelds für selbst beschaffte Pflegehilfen gemäß § 37 SGB XI-E werden zwar ebenfalls geringfügig erhöht. Im Pflegegrad 2 erhöht sich der monatliche Betrag um 33 Euro und im Pflegegrad 3 um 31 Euro. Im Pflegegrad 4 und 5 beträgt die Erhöhung jeweils 90 Euro. Jedoch gilt auch hier das zum Sachleistungsbudget Gesagte: Da das Budget mehr Leistungen als bislang abdecken soll – so zum Beispiel Leistungen der Verhinderungspflege (vergleiche die Forderungen unten) und die Anschaffung von zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln, die als eigenständiger Anspruch entfallen (Seite 203 der Gesetzesbegründung) – relativiert sich die Erhöhung und stellt sich im Ergebnis als Leistungskürzung dar.

In Anbetracht der nicht auskömmlichen Leistungsanpassungen der neuen Budgets fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zumindest die zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel weiterhin als eigenständigen Anspruch beizubehalten und § 40 Absatz 2 SGB XI nicht zu streichen.

2. Wegfall von Verhinderungspflege, § 39 SGB XI und Gemeinsamer Jahresbetrag, § 42a SGB XI

Nach dem Regierungsentwurf ist weiterhin geplant, die Verhinderungspflege zu streichen. Dies weist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. aufs Schärfste zurück.

Der Wegfall der Verhinderungspflege würde einen immensen Rückschritt bei der Entlastung Angehöriger von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf, die rund um die Uhr, teilweise über Jahrzehnte pflegen, bedeuten. Es ist gerade die Niedrigschwelligkeit, die die Verhinderungspflege von anderen Leistungen unterscheidet, denn sie ist

- stunden- oder tageweise nutzbar
- und muss nicht zwingend von professionellen Kräften erbracht werden.

Diese Besonderheiten zeichnen die Verhinderungspflege aus und machen sie auch für Familien mit Angehörigen mit komplexen Behinderungen und Pflegebedarf zu einer alltagstauglichen Leistung.

Der zentrale Zweck der Leistung liegt in der Entlastung der Angehörigen, damit diese auch langfristig zu einer häuslichen Pflege imstande sind. Das kann nur funktionieren, wenn die Angehörigen / Pflegepersonen Auszeiten unkompliziert nutzen können, vergleiche dazu die Kampagne der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Teilhabe ist Menschenrecht - Keine Kürzungen von Sozialleistungen für Menschen mit Behinderung, abrufbar unter: www.lebenshilfe.de/teilhabe-ist-menschenrecht.de).

Diese niedrigschwellige Entlastung bieten weder das Überbrückungsbudget noch das Sozialraumbudget, siehe die nachfolgenden Ausführungen. Insbesondere ist zum Sozialraumbudget anzumerken, dass dieses zwar auch für Einzelhelfende genutzt werden darf, die für ein Angebot zur Unterstützung im Alltag in Form der Nachbarschaftshilfe tätig sind, vergleiche § 45a Absatz 4 SGB XI-E. Diese organisierte Form der Einzelfallhilfe ist aber nicht gleichermaßen niedrigschwellig wie eine gegebenenfalls auch kurzfristig kontaktierte Vertrauensperson mit der Bitte, gegebenenfalls sofort „einspringen" zu können. Außerdem ist derzeit offen, welche Anforderungen an die Einzelfallhelfenden der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in seine Richtlinien festschreiben wird.

Dem Gesetzgeber sollte bewusst sein, dass für die Leistungsberechtigten keine Kompensation der reduzierten Leistungen aus der Pflegeversicherung beispielsweise durch die Träger der Eingliederungshilfe erfolgen wird. Der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass aktuell an den verschiedenen Sozialsystemen gleichzeitig Änderungen erfolgen, weshalb die Übernahme von bisher seitens der Pflegeversicherung übernommenen Entlastungsleistung durch die Träger der Eingliederungshilfe gänzlich unrealistisch erscheint. Überdies wäre es auch inhaltlich falsch, denn die Entlastung pflegender Angehöriger ist eine Leistung der Pflegeversicherung, mit dem Ziel die Angehörigenpflege aufrechtzuerhalten und keine Teilhabeleistung für Menschen mit Behinderung der Eingliederungshilfe.

Daher appelliert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. eindringlich an die Mitglieder des Bundestages, entweder die Streichung der Verhinderungspflege nebst Gemeinsamen Jahresbetrag rückgängig zu machen oder hilfsweise das Überbrückungsbudget oder das Sozialraumbudget so auszugestalten, dass sie die gleiche Höhe und den gleichen Grad an Flexibilität aufweisen, wie aktuell der Gemeinsame Jahresbetrag für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nach § 42 a SGB XI.

4. Überbrückungsbudget, § 39 SGB XI-E

Das Überbrückungsbudget ist anders als die Gesetzesbegründung vorsieht, vergleiche Seite 177 der BT-Drs. 21/8869, auch nicht teilweise ein adäquater Ersatz für die bisherige Verhinderungspflege. Das Überbrückungsbudget sieht einen Gesamtleistungsbetrag in Höhe von 2.285 Euro je Kalenderjahr für die Pflegegrade 2 bis 5 vor. Im Verhältnis zum bestehenden Gemeinsamen Jahresbetrag nach § 42a SGB XI in Höhe von 3.539 Euro je Kalenderjahr besteht damit eine Differenz in Höhe von 1.245 Euro je Kalenderjahr. Diese kann auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass Mittel zum Beispiel aus dem erhöhten Pflegegeld / Entlastungsbudget (§ 37 SGB XI-E) für die benötigte Ersatzpflege genutzt werden, denn dafür ist die Erhöhung des Pflegegeldes zu gering, siehe oben.

Das Überbrückungsbudget ist für (ungeplante) Akutsituationen sowie für (geplante) sonstige Überbrückungssituationen einsetzbar (§ 39 Absatz 1 Satz 1 SGB XI-E). Dennoch bietet das Überbrückungsbudget nicht annähernd die gleiche Entlastung wie die Verhinderungspflege.

Nur für professionelle Notdienste (ambulante Pflegedienste) oder stationäre Kurzzeitpflege nutzbar

Kritikwürdig ist vor allem, dass das Überbrückungsbudget nur für professionelle Notdienste (ambulante Pflegedienste) oder stationäre Kurzzeitpflege genutzt werden darf (§ 39 Absatz 3 SGB XI-E, § 42 SGB XI-E). Es erlaubt also gerade nicht die Refinanzierung der selbst organisierten Ersatzpflege durch Vertrauenspersonen, auf die insbesondere Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung oftmals angewiesen sind (siehe oben). Dies trifft vor allem Menschen, die sich nur von vertrauten Bezugspersonen pflegen lassen.

Auch sind für Familien mit pflegebedürftigen Kindern mit Behinderung die im Überbrückungsbudget zulässigen Angebote (Notdienst in der ambulanten Pflege nach § 39 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 39a SGB XI-E oder in einer vollstationären Pflegeeinrichtung mit Kurzzeitpflege nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 42 SGB XI-E) in der Regel nicht nutzbar, da es bundesweit nur eine verschwindend geringe Anzahl an passenden, kindgerechten Angeboten gibt, die auf Kinder mit Behinderung eingestellt sind. Auf diese Leerstelle weisen auch die Fachverbände für Menschen mit Behinderung bereits seit Jahren hin.

Die Pflicht, professionelle Anbieter zu nutzen, bürdet den Leistungsberechtigten beziehungsweise ihren Pflegepersonen das Risiko auf, solche nicht zu finden und somit das Budget gegebenenfalls verfallen lassen zu müssen. Es handelt sich zwar

um ein Jahresbudget, aber in einigen Regionen dürfte es auch über einen längeren Zeitraum von einem Jahr schwierig werden, passende Dienste, insbesondere für Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung und gegebenenfalls herausforderndem Verhalten, zu finden. Nach Informationen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sind die Wartelisten teilweise lang. Auch unter diesem – in Zeiten des Fachkräftemangels sehr praxisrelevanten – Aspekt, muss das Budget ebenso für die Unterstützung durch Vertrauenspersonen, Bekannte und Nachbarn verwendbar sein. Das Festhalten an ausschließlich professionellen Anbietern bedeutet zugleich, in Kauf zu nehmen, dass pflegerische Bedarfe in Akutsituationen oder sonstigen Überbrückungssituationen ungedeckt bleiben.

Aus den oben genannten Gründen – den praktischen Schwierigkeiten, einen passenden Leistungsanbieter mit freien Kapazitäten zu finden – ist es auch nicht zielführend, nur die ambulanten Pflegedienste (Notdienste) und Kurzzeitpflegeeinrichtungen als Leistungsanbieter der Überbrückungsversorgung zuzulassen. Dies insbesondere mit Blick auf die ambulanten Pflegedienste und Betreuungsdienste gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, die im Jahr 2027 die Überbrückungsversorgung gewährleisten sollen (siehe unten zu § 39 Absatz 6 SGB XI-E). Die Erfahrungen dieser Leistungsanbieter im Jahr 2027 sollten nach Meinung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vielmehr auch für die folgenden Jahre – über 2027 hinaus – für die Überbrückungsversorgung genutzt werden können. Ihre bisher nach dem Regierungsentwurf nur auf das Jahr 2027 beschränkte Zulassung als Leistungsanbieter ist daher zu verstetigen. Je mehr Leistungsanbieter zugelassen werden, desto seltener werden Pflegebedürftige ohne die benötigte Unterstützung auskommen müssen.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., den Wortlaut des § 39 SGB XI-E an den Ersatzpflegebedarf anzupassen und Absatz 3 der Vorschrift um eine Ziffer 3 zu ergänzen:

"Leistungen der pflegerischen Überbrückungsversorgung sind:
1. …
2. …
3. die Ersatzpflege durch nicht professionelle Ersatzpflegepersonen, durch Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie durch zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungsdienste."

Infolge der oben genannten Änderung, wonach auch die ambulanten Dienste reguläre Leistungsanbieter der Überbrückungsversorgung sein können, wäre § 39 Absatz 6 SGB XI-E überflüssig und zu streichen. Nur **hilfsweise** möchte die

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zu den Leistungsanbietern für das Jahr 2027 Folgendes ergänzen:

Nach der Vorschrift des § 39 Absatz 6 Seite 1 SGB XI-E ist für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2027 eine Ausnahme von den für das Überbrückungsbudget zulässigen Leistungserbringern nach Absatz 3 vorgesehen und die Versorgung durch sämtliche zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungsdienste erlaubt. Das bedeutet, dass auch Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI in diesem Zeitraum als Leistungserbringer in Betracht kommen, sofern sie eine Zulassung der Pflegekasse als ambulanter Betreuungsdienst im Sinne vom § 71 Absatz 1a SGB XI besitzen. Sie könnten allerdings nur für die pflegerischen Akutsituation (also nicht auch für die sonstigen Überbrückungssituationen) für Leistungen im Rahmen des Überbrückungsbudgets genutzt werden. Insofern hilft die Regelung für den oben beschriebenen Bedarf, der aktuell in der Regel über die Verhinderungspflege gedeckt wird, in der bisherigen Fassung nicht weiter.

Um sicherzustellen, dass auch für geplante Entlastungssituationen, wie beispielsweise geplante OPs oder geplante Erholungszeiten der Pflegeperson, bereits 2027 Angebote zur Verfügung stehen, sollte die Ausnahme in Absatz 6, dass die Leistungserbringung im Überbrückungsbudget auch durch zugelassene ambulante Pflege- und Betreuungsdienste möglich ist, sich nicht nur auf die pflegerischen Akutsituationen beziehen, sondern auch auf die planbaren Überbrückungssituationen erstreckt werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, § 39 Absatz 6 Satz 1 SGB XI-E wie folgt zu ändern:

(6) Im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 kann das Überbrückungsbudget ***~~in pflegerischen Akutsituationen~~*** *abweichend von Absatz 3* ***~~Nummer 1~~*** *auch für die pflegerische Überbrückungsversorgung durch zugelassene ambulante Pflege- oder Betreuungsdienste verwendet werden.*

Darüber hinaus stellen sich im Zusammenhang der Zulassung der Angebote zur Unterstützung im Alltag als Betreuungsdienste in diesem Übergangszeitraum schwierige Zulassungsfragen, die im kommenden Abschnitt erläutert werden.

5. Angebote zur Unterstützung im Alltag, § 45a SGB XI-E

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. begrüßt die geplante bundesweite Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für die landesrechtlichen Verordnungen

sowie die beabsichtigte Verdoppelung der Fördermittel gemäß § 45c SGB XI-E, obgleich ein Großteil dieser Mittel in den letzten Jahren nicht vergeben werden konnte, vergleiche die vom Bundesamt für soziale Sicherung erstellte Übersicht unter anderem zu den nicht abgerufenen und daher ins Folgejahr übertragenen Fördermitteln (Bundesamt für Soziale Sicherung, Budget 2026 zur Förderung nach § 45c SGB XI, 26.03.2026, abrufbar unter www.bundesamtsozialesicherung.de).

Umso wichtiger ist es, dass die Rahmenbedingungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag möglichst einfach gestaltet werden und ihre Leistungen von den Versicherten auch genutzt werden dürfen. Genau hier entstehen jedoch neue Hürden. Denn beim Überbrückungsbudget sind Angebote zur Unterstützung im Alltag – anders als bei der bisherigen Verhinderungspflege – keine regulären Leistungsanbieter mehr (abgesehen von der Übergangsregelung für das Jahr 2027, siehe oben). Beim Sozialraumbudget sind sie zwar Leistungsanbieter, Versicherte mit dem Pflegegrad 1 können ihre Leistungen jedoch künftig nicht mehr in Anspruch nehmen. Außerdem werden bestimmte Angebote, zum Beispiel Entlastungsangebote über mehrere Tage, mit dem neuen, nicht übertragbaren Sozialraumbudget nicht mehr finanziert werden können.

In der Konsequenz befürchtet die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., dass sich die ohnehin angespannte finanzielle Lage vieler Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag weiter verschärfen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere Angebote zur Unterstützung im Alltag, die sich auf Entlastungsangebote über mehrere Tage, wie zum Beispiel in Ferienzeiten, spezialisiert haben, ihre Angebote reduzieren oder sogar einstellen müssen, weil die Leistungen nicht abgerufen beziehungsweise refinanziert werden. Der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. liegen dazu bereits entsprechende Rückmeldungen von Anbietern nach § 45a SGB XI vor, die Leistungen insbesondere für Menschen mit Behinderung anbieten. In Zukunft werden vermutlich viele Pflegebedürftige – mangels Ansparmöglichkeit des monatlichen Sozialraumbudgets – derlei mehrtägige Entlastungsleistungen kaum noch in Anspruch nehmen können. Bestehende und von den betroffenen Familien dringend gebrauchte Entlastungsstrukturen sind damit durch die geplanten Neuregelungen des PNOG in ihrer Existenz gefährdet.

Eine weitere Verschlechterung für die Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag ist in dem Wegfall des bisherigen Umwandlungsanspruchs gemäß § 45a Absatz 4 SGB XI zu sehen. Danach ist es Leistungsberechtigten bisher erlaubt, nicht ausgeschöpfte Sachleistungsbeträge gemäß § 36 SGB XI bis zu einer

bestimmten Obergrenze für die Nutzung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zu verwenden. Dies soll ab dem 01.01.2027 nicht mehr möglich sein.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert, die Umwandlungsmöglichkeit nach § 45a Absatz 4 SGB XI beizubehalten.

Zulassung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
Für die Zulassung der Angebote zur Unterstützung im Alltag sieht der Regierungsentwurf in § 45a Absatz 2 bis 4 SGB XI-E drei verschiedene Wege vor:

a) Entweder nach § 45a Absatz 2 und 3 SGB XI-E eine landesrechtliche Anerkennung

b) oder eine Zulassung nach den Richtlinien des Spitzenverbandes der Pflegekassen als Nachbarschaftshilfe gemäß § 45a Absatz 4 SGB XI-E

c) oder aber nach § 45a Absatz 1 Satz 4 SGB XI-E eine Zulassung als ambulante Betreuungseinrichtung im Sinne von § 71 Absatz 1a und § 72 SGB XI.

Darüber hinaus verbietet § 45a Absatz 1 Satz 5 SGB XI-E eine doppelte Zulassung: Eine Zulassung nach § 72 SGB XI (c) schließt eine Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag nach Landesrecht (a) und als Nachbarschaftshilfe (b) aus.

Das neue Verbot der doppelten Zulassung nach § 45a Absatz 1 Satz 5 SGB XI-E veranlasst nun zur Sorge, dass Anbieter künftig entweder ihre unterschiedlichen Angebote strenger voneinander trennen müssen oder eines der beiden Angebote beenden müssten. Beides kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, da es die ohnehin unzureichende Angebotslandschaft bei Entlastungsleistungen weiter verknappen würde.

Überdies wird die Regelung teilweise so verstanden, dass sich das Verbot der Doppelzulassung (§ 45a Absatz 1 Satz 5 SGB XI-E) auch auf eine Zulassung als Pflegedienst und Angebot zur Unterstützung im Alltag beziehen würde. Dies würde die vielen Anbieter betreffen, die sowohl einen Pflegedienst als auch einen Familienunterstützenden Dienst als Angebot zur Unterstützung im Alltag betreiben. Auch hier würde die Regelung dann dazu führen, dass eine Trennung der Angebote aus der gemeinsamen Trägerschaft erfolgen müsste. So etwas kostet Zeit und Geld und verursacht unnötigen Verwaltungsaufwand. Leistungen aus einer Hand würden verloren gehen und Familien müssten vertraute Anbieter wechseln.

Auch wenn die Gesetzessystematik dafürspricht, dass (nur) die Zulassung ambulanter Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a in Verbindung mit § 72 SGB XI (und keine Pflegedienste, auch wenn diese ebenfalls durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zugelassen werden müssen) von § 45a Absatz 1 Satz 5 SGB XI-E gemeint sind, lässt die Gesetzesbegründung hier auch andere Interpretationen zu und lässt eine Begründung vermissen, weshalb überhaupt eine entsprechende doppelte Zulassung für die Leistungsanbieter problematisch ist, die sämtliche Voraussetzungen erfüllen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher eine Streichung des Doppelzulassungsverbot in § 45a Absatz 1 Satz 5 SGB XI-E.

Die Zulassung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag als ambulanter Betreuungsdienst, um im Jahr 2027 Leistungen der Überbrückungsversorgung gemäß § 39 SGB XI-E erbringen zu dürfen, kollidiert ebenfalls mit der Regelung des § 45a Absatz 1 Satz 5 SGB XI-E. Diese Konstruktion vermag nicht zu überzeugen. Denn es ist zweifelhaft, dass nach Landesrecht zugelassene Angebote zur Unterstützung im Alltag für (nur) ein Jahr ihre landesrechtliche Anerkennung aufgeben, um in dieser Zeit die oben genannte Überbrückungsversorgung zu leisten. Nach Ablauf dieses einen Jahres müssten sie sich um eine erneute Anerkennung bemühen, weil der Aufgabenbereich „Überbrückungsversorgung“ dann voraussichtlich entfallen wird (wenn der in § 39 Absatz 6 SGB XI-E genannte Zeitraum nicht verlängert wird).

Sollte der Gesetzgeber also nicht, wie soeben gefordert, insgesamt § 45a Absatz 1 S. 5 SGB XI-E streichen, so regt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. an, diese Regelung zumindest nicht für solche Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anwendung zu bringen, die für das Jahr 2027 eine Zulassung als ambulante Betreuungseinrichtung anstreben, um übergangsweise Leistungserbringer des Überbrückungsbudgets zu werden.

6. Sozialraumbudget, § 45b SGB XI-E

Das Sozialraumbudget soll ausweislich der Gesetzesbegründung den bisherigen Entlastungsbetrag ersetzen (Seite 179 der BT-Drs. 21/8869). Bei näherer Betrachtung des neuen Budgets ist dieser Beurteilung aber zu widersprechen. Das Budget muss nach Einschätzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. in verschiedener Hinsicht dringend nachgebessert werden, damit es seinen Zweck, Pflegebedürftigen und ihren Pflegepersonen niedrigschwellige Entlastung zu bieten, erfüllen kann.

Ansparmöglichkeit

Die wegfallende Ansparmöglichkeit des Budgets ist überaus problematisch: Die aktuelle Regelung, die ein Ansparen gemäß § 45b Absatz 1 Satz 4 SGB XI explizit erlaubt, trägt dem Umstand Rechnung, dass es in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands oftmals nicht genug passende Angebote gibt, beziehungsweise diese keine freien Kapazitäten haben. Zugleich ermöglicht sie es Leistungsberechtigten, die Entlastungsbeträge anzusparen und zu nutzen, wenn der Bedarf besteht. Denn Fakt ist, dass Entlastung nicht immer gleichmäßig, sondern mitunter gebündelt benötigt wird.

Die nur monatliche Nutzbarkeit geht an der Lebenswirklichkeit vieler Familien vorbei. Dies kann zum Beispiel daran liegen, dass die von ihnen gepflegten Menschen aufgrund ihrer konkreten Beeinträchtigung nicht immer in der Lage sind, ein Angebot zu nutzen. In schwierigen Phasen kommt eine solche Nutzung womöglich gar nicht in Betracht, während in besseren Phasen eine angesparte Leistung für die Entlastung der Angehörigen hilfreich wäre. Die nur monatliche Nutzbarkeit macht die Leistung demnach unflexibel, obwohl gerade die flexiblen Leistungen benötigt werden.

Nach Informationen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nutzen gerade Angehörige die ihre pflegebedürftigen Kinder mit Behinderungen pflegen (auch im Erwachsenenalter) häufig die angesparten Beträge bewusst für längere Entlastungszeiten im Jahresverlauf. Solche mehrtägigen geplanten Entlastungszeiten können insbesondere geplante Krankenhaus- oder Kur-Aufenthalte der pflegenden Angehörigen Person sein. Es können aber auch geplante Erholungszeiten sein. Viele Angehörige berichten uns, dass es für sie absolut unerlässlich ist zu wissen, dass sie mindestens einmal im Jahr eine Woche frei von der Pflege sind und Abstand gewinnen können, weil sie in dieser Zeit ein Angebot der Verhinderungspflege nutzen können. Für ein solches einwöchiges Angebot eines Familienentlastenden Dienstes beispielsweise reicht ein Monatsbudget in Höhe von 300 € monatlich jedoch in keiner Weise aus. Hierfür ist die Möglichkeit des Ansparens des Sozialraumbudgets unerlässlich. Viele pflegende Angehörige berichten, dass die Nutzung angesparter Entlastungszeiten für sie elementar ist, um die Dauerpflege im häuslichen Umfeld aufrecht zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, weshalb die Gesetzesbegründung eine Übertragbarkeit des Budgets für „nicht weiter erforderlich“ ansieht (Seite 179 der BT-Drs. 21/8869).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher unbedingt eine Ansparmöglichkeit, wie sie nach aktueller Rechtslage besteht, beizubehalten und nach § 45b Absatz 1 SGB XI-E folgenden Satz 4 anzufügen:

"Die monatliche Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres angespart und in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag auch in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden."

Altersgrenzen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hält die vorgesehene Differenzierung im Regierungsentwurf in Bezug auf die Höhe des Budgets zwischen Menschen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (bis zu 300 Euro monatlich) und nach dem vollendeten 25. Lebensjahr (bis zu 175 Euro monatlich) für nicht nachvollziehbar.

Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung – und ihre Angehörigen – haben mit Erreichen des 25. Lebensjahrs nicht weniger Entlastungsbedarf als vor dem Erreichen des 25. Lebensjahrs. Die unterschiedliche Höhe des Budgets erklärt der Gesetzentwurf dahingehend, dass Menschen etwa bis zu diesem Lebensalter typischerweise bei ihren Eltern lebten (Seite 179 der BT-Drs. 21/8869), was mit einem erhöhten Entlastungsbedarf der Eltern einhergehe. Dabei wird übersehen, dass Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung in der Regel weit über das 25. Lebensjahr hinaus bei ihren Eltern / Angehörigen leben und hauptsächlich von diesen versorgt werden, so dass der Entlastungsbedarf unverändert (über das vollendete 25. Lebensjahr) fortbesteht. In der Literatur geht man davon aus, dass zwischen 50 und 65 % der Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen bis ins hohe Erwachsenenalter zu Hause leben. Erst deutlich ältere Menschen mit Behinderung leben regelhaft nicht mehr bei Angehörigen, sondern zum Beispiel in ambulant betreuten oder in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe; teilweise auch in Pflegeeinrichtungen. Oft ist es (erst) das hohe Alter der pflegenden Eltern / Angehörigen, oder sogar deren eigener Pflegebedarf, der zu einem Wechsel des bis dahin häuslich versorgten Menschen in ein stationäres oder ambulant betreutes Setting führt. Diesen Aspekt lässt der Gesetzesentwurf vollkommen unberücksichtigt. Vor diesem Hintergrund überzeugt die im neuen § 45b SGB XI-E vorgesehene Altersgrenze nicht.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, § 45b Absatz 1 Satz 1 SGB XI-E wie folgt zu ändern:

„Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit Pflegegrad 2 bis 5 haben Anspruch auf ein Sozialraumbudget in Höhe von monatlich ***~~bis zu 175 Euro, sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, oder in Höhe von monatlich~~*** *bis zu 300 Euro****~~, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben~~***.“

Nicht professionelle Ersatzpflege und Ersatzpflege durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste ermöglichen

Unerlässlich ist außerdem, dass das Sozialraumbudget auch eine Leistungserbringung durch nicht professionelle Ersatzpflegepersonen, wie Angehörige, Bekannte oder Nachbar*innen zulässt. Damit würde sich das Sozialraumbudget der bisherigen Verhinderungspflege annähern. Eine Leistungserbringung durch Angebote zur Unterstützung im Alltag, die als Nachbarschaftshilfe zugelassen sind im Sinne von § 45a Absatz 4 SGB XI-E, ist zwar im Regierungsentwurf vorgesehen, aber entspricht nicht der „formlosen“ Hilfe durch jegliche nicht professionelle Ersatzpflegepersonen, die das Vertrauen der pflegebedürftigen Person genießt, wie sie bisher im Rahmen der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden kann. Denn auch die Nachbarschaftshilfe erfordert einen gewissen Organisationsgrad und eine Anerkennung nach den noch zu entwickelnden Richtlinien des Spitzenverbandes der Pflegekassen.

Anders als bei der Verhinderungspflege darf das Sozialraumbudget nach der Konzeption des Regierungsentwurfes nur durch Angebote zur Unterstützung im Alltag erfolgen. Damit sind nach der Aufzählung in § 45b Absatz 1 Satz 2 SGB XI-E nach Landesrecht anerkannte Angebote oder durch die Pflegekassen anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag gemeint. Hinsichtlich der letztgenannten Angebote ist unklar, ob hierunter auch von der Pflegekasse anerkannte ambulante Betreuungsdienste fallen. Dafür spricht § 45a Absatz 1 Satz 4 SGB XI-E, der eine solche Zulassung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag als Betreuungsdienst ausdrücklich vorsieht (und nur eine zeitgleiche Anerkennung nach Landesrecht ausschließt, vergleiche § 45a Absatz 1 Satz 5 SGB -E). Eine Zulassung der ambulanten Betreuungsdienste wäre zu begrüßen.

Nach der Gesetzesbegründung sind die ambulanten Betreuungsdienste allerdings ausdrücklich als Anbieter von Leistungen ausgenommen, die über das Sozialraumbudget abgerechnet werden. Auf Seite 179 der BT-Drs. 21/8869 (zu Absatz 1) in der Gesetzesbegründung heißt es: „Professionelle Angebote der Unterstützung im Alltag, die eine [...] Zulassung als ambulante Betreuungseinrichtung nach § 71 Absatz 1a SGB XI-E erhalten, werden künftig über das Sachleistungsbudget abgerechnet und nicht über das Sozialraumbudget“.

Dieser Ausschluss von ambulanten Betreuungsdiensten als Leistungserbringer für das Sozialraumbudget ist zurückzuweisen. Er wird der Lebenswirklichkeit vieler pflegebedürftiger Menschen, die dringend pflegerische Unterstützung benötigen und oftmals nicht finden, nicht gerecht.

Kritikwürdig ist ebenso, dass auch eine Zulassung als Pflegedienst nicht ausreicht, um über das Sozialraumbudget abzurechnen. Dies ist insofern problematisch, da je nach Bedarf der pflegebedürftigen Person durchaus die Kompetenz eines Pflegedienstes erforderlich ist, um die gebrauchte Entlastung herbei führen zu können. Der Kreis der professionellen Leistungsanbieter ist daher zu erweitern.

Um sicherzustellen, dass das Sozialraumbudget auch tatsächlich zur Entlastung genutzt werden kann, spricht sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. gegen jede künstliche Begrenzung der Leistungserbringer aus und fordert daher, dass das Sozialraumbudget genauso unbürokratisch wie jetzt die Verhinderungspflege einsetzbar wird.

In diesem Sinne sollte § 45b Absatz 1 Satz 2 SGB XI-E wie folgt neu gefasst werden:

„Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für ***Entlastungsleistungen*** ~~*Leistungen*~~ ~~*von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a mit einer Anerkennung nach Landesrecht oder durch die Pflegekassen.*~~*“*

Sozialraumbudget ab Pflegegrad 1

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sollen ab dem 01.01.2027 Menschen im Pflegegrad 1 nur die neue Pflegebegleitung gemäß § 7c SGB XI-E abrufen dürfen (Seite 213 des Entwurfs – zu Absatz 1). Dieser Anspruch besteht jedoch erst ab dem 01.01.2029. Bis dahin haben Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 nur einen Anspruch auf eine Pflegeberatung gemäß § 37 Absatz. 3 SGB XI (Seite 179 der BT-Drs. 21/8869). Der bisherige Entlastungsbetrag in Höhe von 131 Euro soll hingegen nach dem Regierungsentwurf für Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 entfallen.

Aufgrund der geplanten Anpassung der Schwellenwerte werden in Zukunft Menschen, die heute bereits Pflegegrad 2 haben, gegebenenfalls nur noch den Pflegegrad 1 erhalten. Diesen jedoch durchaus auch beeinträchtigten Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen fehlen dann in Zukunft gänzlich Entlastungsleitungen, die mittelbar auch präventiven Charakter entfalten.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt daher an, Menschen mit Pflegegrad 1 zumindest auch das Sozialraumbudget in Höhe der bisherigen 131 Euro zu ermöglichen.

Zusammenfassend fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. somit den Wortlaut § 45b Absatz 1 SGB XI-E (Sozialraumbudget) wie folgt zu fassen:

*„Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit **Pflegegrad 1 haben Anspruch auf ein Sozialraumbudget in Höhe von monatlich bis zu 131 Euro, Pflegebedürftige mit** Pflegegrad 2 bis 5 haben Anspruch auf ein Sozialraumbudget in Höhe von monatlich bis zu 300 Euro. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für **Entlastungsleistungen. Die monatliche Leistung kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres angespart und in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag auch in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.“***

7. Übergangsrecht

Die Regelungen im Übergangsrecht sind leider lückenhaft und nicht immer eindeutig. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. regt an, den Gesetzesentwurf um folgende Regelungen zu ergänzen, die die derzeit bestehende Verunsicherung zu beheben:

Wegfall bereits angesparter Entlastungsbeträge?
Unklar ist zum einen, ob die in 2026 angesparten Entlastungsbeträge im Jahr 2027 noch verwendet werden dürfen und erstattet werden, wie es aktuell gemäß § 45b SGB XI zulässig ist. Rechtlich spricht zwar einiges dafür, allerdings wäre eine klarstellende Regelung wünschenswert. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. hat ihren Mitgliedern in Ermangelung klarer Vorgaben vorsorglich dazu geraten, angesparte Beträge noch in diesem Jahr zu nutzen und abzurechnen.

Erstattung bereits 2026 getätigter Aufwendung bei Abrechnung 2027
Auch in Bezug auf die Erstattung von Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel fehlt es an einer klaren Aussage. Wer solche Aufwendungen in diesem Jahr verauslagt hat, muss sie auch im nächsten Jahr noch – wenn die Regelung des § 40 Absatz 2 SGB XI zum 01.01.2027 entfallen sollte, wie der Regierungsentwurf es vorsieht, erstattet bekommen.

Gleiches gilt für Aufwendungen der Verhinderungspflege: Wer in diesem Jahr für die Ersatzpflege bezahlt hat, muss die Aufwendungen auch noch im Jahr 2027 erstattet bekommen. Denn nach § 39 Absatz 1 Satz 2 SGB XI ist die Erstattung der

Aufwendungen für die Ersatzpflege (zum Beispiel aus dem Jahr 2026) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf die jeweilige Durchführung der Ersatzpflege folgt (also das Jahr 2027), zu beantragen. Rechtliche Erwägungen sprechen für einen Erstattungsanspruch auch noch im Jahr 2027, auch bei Wegfall der zugrundeliegenden Regelung, eindeutig ist es jedoch nicht. Und welche gegebenenfalls davon abweichende Rechtsauffassung die Pflegeversicherungen vertreten, die auf jeden Fall sparen müssen, ist ebenfalls unbekannt.

Landesrechtliche Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
Die Vorgaben des Bundesgesetzgebers für den Erlass von landesrechtlichen Verordnungen sollen gemäß § 45a Absatz 3 SGB XI-E geändert werden. Dies lässt Angebote zur Anerkennung im Alltag befürchten, dass ihre bisherige Anerkennung aufgehoben werden könnte beziehungsweise sie in kürzester Zeit weitere / andere Voraussetzungen erfüllen müssen, um eine neue Anerkennung zu erhalten oder ihre bisherige Anerkennung behalten zu dürfen. Es ist nach dem Vorbild des § 144 Absatz 2 SGB XI klarzustellen, dass die bisherigen Anerkennungen der Angebote zur Unterstützung im Alltag fortgelten. Davon abweichende Regelungen sollte der Landesverordnungsgeber nicht treffen dürfen.

Regelungen zur Bestandskraft unzureichend
Die Regelung zur Bestandskraft stellt in § 142b SGB XI-E für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab, für die Zuordnung zu den Pflegegraden fehlt es an einer entsprechenden Regelung.

Diese Differenzierung hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. für nicht überzeugend, werden doch damit Pflegebedürftige, die im Laufe des Jahres 2026 noch Anträge auf eine Höhergruppierung gestellt haben gegebenenfalls schlechter gestellt, auch wenn sie aufgrund von § 142 Absatz 2 2. Halbsatz nicht zu befürchten haben müssen, ihren Pflegegrad zu verlieren. Es fehlt eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung, wonach auch im Fall des Antrags auf Zuordnung eines höheren Pflegegrads der Zeitpunkt der Antragstellung relevant ist.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. fordert daher, auch für die Zuordnung zu den Pflegegraden / Anträgen auf Höhegruppierungen nach Absatz 2 den Zeitpunkt der Antragstellung für die Anwendbarkeit des Rechts gelten zu lassen.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Regierungsentwurf bisher offenlässt, ob der bereits bestehende Bestandsschutz nach § 140 Absatz 3 SGB XI für pflegebedürftige Menschen, die zum 01.01.2017 kraft Gesetzes von einer Pflegestufe in einen

Pflegegrad übergeleitet wurden, durch die Neuregelung in § 142 b Absatz 2 SGB XI-E relativiert wird oder nicht.

Insofern fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. § 142b Absatz 2 SGB XI-E wie folgt neu zu fassen:

*„**Bei bereits festgestellter Pflegebedürftigkeit erfolgt auch** die Zuordnung zu den Pflegegraden **jeweils auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Rechts. Darüber hinaus** ~~**nach dem bis zum 31.12.2026 geltenden Recht**~~ bleibt bis zur Vornahme einer Neubegutachtung und der nachfolgenden Einstufung durch die Pflegekasse **der Pflegegrad nach dem bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Recht** bestehen; diese Einstufung kann nicht zu dem Verlust des bestehenden Pflegegrades allein aufgrund der Anpassung der Schwellenwerte nach § 15 Abs. 3 S. 4 und Abs. 7 und der Bewertungssystematik in Anlage 2 führen. **Die Einstufung kann nicht zum Verlust des Pflegegrades führen, sofern Bestandsschutz nach § 140 Abs. 3 SGB XI gegeben ist.“***

Frist zur Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit nicht aussetzen
Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. lehnt das gemäß **§ 142b Absatz 3 SGB XI-E** geplante Aussetzen der Frist gemäß § 18c Absatz 1 Satz 1 SGB XI in der Zeit vom 01.01.2027 bis 30.04.2027 ab. Diese Frist hält die Pflegekasse bisher zur zeitnahen Entscheidung über den Antrag auf Pflegebedarf innerhalb von 25 Arbeitstagen an. Wird die Frist versäumt, ohne dass hierfür ein Entschuldigungsgrund vorliegt, hat die Pflegekasse für jede angefangene Woche der Verspätung 70 Euro an die Antragsteller*in zu zahlen. Dies dient dem Interesse der Pflegebedürftigen, zügig die notwendigen Pflegeleistungen zu erhalten. Pflegebedürftige sind auf zeitnahe Entscheidungen der Pflegeversicherung angewiesen; rückwirkende Zahlungen sind nicht immer zielführend. Ein Aussetzen der Frist widerspricht daher den Interessen Pflegebedürftiger und verbietet sich. Daher genügt es nicht, dass für Menschen mit besonders dringlichem Entscheidungsbedarf Sonderregeln gelten.

8. Änderungen bei der Familienversicherung ab 01.01.2028

Familienversicherte Kinder sind gemäß § 56 Absatz 1 SGB XI-E für die Dauer der Familienversicherung beitragsfrei (Seite 66).

In § 55c SGB XI-E in Verbindung mit § 242b SGB V (in der Fassung ab 01.01.2028, vergleiche Seite 248 des Gesetzesentwurfs) ist vorgesehen, dass Mitglieder für einen familienversicherten Ehegatten oder Lebenspartner ab 01.01.2028 einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,52 Beitragssatzpunkten zahlen müssen. Von diesem

regelhaften Zuschlag gibt es begrüßenswerte Ausnahmen, die in § 242b Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 bis 5 des SGB V näher geregelt sind.

Eine der dort genannten Ausnahmen kommt nur zum Tragen, wenn das Mitglied oder die mitversicherte Ehe- / Lebenspartner*in ein Kind hat, das **im Haushalt der mitversicherten Ehe- / Lebenspartner*in** lebt und

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- als Mensch mit Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bereits mit der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. darauf hingewiesen, dass der Zuschlag auch dann entfallen muss, wenn das Kind mit Behinderung nicht mehr mit im Haushalt lebt. Denn erfahrungsgemäß „müssen" sich Eltern von Menschen mit Behinderung, auch wenn diese in einem anderen oder eigenen Haushalt leben, regelmäßig intensiver um diese kümmern als um ein Kind ohne Behinderung. Deshalb ist es angezeigt, die Voraussetzung, unter der der Zuschlag entfällt, nicht an das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt zu knüpfen.

Kontakt:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
www.lebenshilfe.de